

Die Besoldung der Juniorprofessur

W1 im Überblick beim Bund und in den Ländern

Seit der Föderalismusreform wird auch die Besoldung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren durch die einzelnen Besoldungsordnungen der Länder und beim Bund geregelt. Die nachstehende Tabelle zeigt zunächst einmal die Höhe der einzelnen Grundgehälter. Hier wird schon deutlich, dass die Höhe je nach Dienstherr differiert und – vergleichbar mit den W2- und W3-Grundgehältern – auch bei den W1-Grundgehältern ein Süd-Nord-Gefälle entstanden ist.

Besonders hervorzuheben ist, dass in Baden-Württemberg und nunmehr auch in Brandenburg den Juniorprofessoren aus Gründen der Gewinnung oder des Verbleibens Leistungsbezüge gewährt werden können. Positiv ist in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg und in Schleswig-Holstein geregelt, dass Juniorprofessoren Leistungsbezüge für besondere Leistungen erhalten können. In allen Ländern bis auf den Bund und die Länder Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz kann den W1-Professurhabern, soweit sie Mittel privater Dritter für For-

schungs- und/ oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben, für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. In Hamburg kann diese Forschungs- und Lehrzulage auch gewährt werden, wenn der Juniorprofessor öffentliche Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben einwirbt. In wenigen Ländern können Juniorprofessoren auch Funktionsleistungsbezüge erhalten. Teilweise muss die Hochschule für die Gewährung der Funktionsleistungsbezüge noch die Zustimmung des Ministeriums einholen.

In fast allen Ländern und beim Bund gibt es die Möglichkeit, den Juniorprofessoren eine Zulage zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des Öffentlichen Dienstes zu gewähren, wenn anderenfalls der Dienstposten nicht besetzt werden könnte. Von diesen Regelungen wird in der Praxis leider nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht.

Fast alle Länder und der Bund gewähren den Juniorprofessoren nach Bewährung, also nach positiver Zwischenevaluation, eine nicht ruhegehalt-

fähige Zulage in Höhe von monatlich 260 bis 325 Euro. In Berlin erhalten Juniorprofessurhaber eine Zulage von 200 Euro bereits in der ersten Beschäftigungsphase. Der Freistaat Sachsen operiert wie bei den Besoldungsgruppen W2 und W3 auch bei der Juniorprofessur mit Erfahrungsstufen. In der zweiten Stufe, die nach positiver Zwischenevaluation erreicht wird, erhält der Juniorprofessor circa 350 Euro mehr an W1-Grundgehalt.

Das Saarland bildet leider insoweit das Schlusslicht der Besoldung, als sich bei neuberufenen Juniorprofessoren das W1-Grundgehalt zunächst einmal um 370 Euro für die Dauer von zwei Jahren vermindert. Diese Besoldungsabsenkung hat lange Zeit auch Baden-Württemberg praktiziert, wobei hier trotz Absenkung das W1-Grundgehalt häufig noch höher war als in anderen Ländern. Das Land Baden-Württemberg hat diese Absenkung aber im letzten Jahr nach ständiger Intervention des Deutschen Hochschulverbandes aufgegeben.

Ulrike Preißler

DIE W1-BESOLDUNG IM ÜBERBLICK (STAND: APRIL 2019)

	W1-Grundgehalt in Euro	Zulagen anlässlich Gewinnung/Verbleiben	Leistungsbezüge für besondere Leistungen	Forschungs- und Lehrzulage	Möglichkeit des Wettbewerbszuschlags
Bund	4.847,30	–	–	–	§ 43 Abs. 1 i.V. m. Abs. 3 BBesG: Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Personalgewinnungszuschlages möglich, monatlich in Höhe von 20% des W1-Grundgehaltes

	W1-Grundgehalt in Euro	Zulagen anlässlich Gewinnung/Verbleiben	Leistungsbezüge für besondere Leistungen	Forschungs- und Lehrzulage	Möglichkeit des Wettbewerbszuschlags
Baden-Württemberg	4.909,04	§ 59 Abs. 1 S. 1 LBesGBW: Juniorprofessoren [...] können zur Gewinnung, zur Erhaltung [und für besondere Leistungen] eine nicht ruhegehaltfähige Zulage bis zur Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W1 erhalten.	§ 59 Abs. 1 S. 1 LBesGBW: Juniorprofessoren [...] können [zur Gewinnung, zur Erhaltung und] für besondere Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige Zulage bis zur Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W1 erhalten.	§ 60 Abs. 1 S. 1 LBesGBW: Hochschullehrern in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage bewilligt werden.	§ 75 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 LBesGBW: Gewährung von nicht ruhegehaltfähigen Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit möglich, nicht mehr als 15 % des W1-Grundgehaltes monatlich
Bayern	4.548,85	–	Art. 69 Abs. 1 BayBesG: Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung W können neben dem Grundgehalt [...] besondere Leistungsbezüge (Art. 71) sowie Funktionsleistungsbezüge (Art. 72) als Hochschulleistungsbezüge erhalten [...]	Forschungs- und Lehrzulage gemäß Art. 57 Abs. 1 S. 1 BayBesG	Art. 60 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2.2. HS BayBesG: Zuschlag möglich, bei Juniorprofessoren darf der Zuschlag monatlich 10 v.H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W1 nicht überschreiten
Berlin	4.235,67	–	–	Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 3 Abs. 7 S. 1 LBesG	
Brandenburg	4.393,91	§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 31 BbgBesG	§ 30 Abs. 1 i.V.m. § 32 BbgBesG	§ 36 BbgBesG	§ 48 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 2 BbgBesG: Nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag möglich, bei Beamten der Besoldungsgruppe W1 darf der Sonderzuschlag monatlich 500 Euro nicht überschreiten
Bremen	4.363,92	–	–	–	§ 57 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BremBesG: Zuschlag möglich bis zu monatlich 10 v. H. des W1-Grundgehaltes
Hamburg	4.466,43	–	§ 61 Abs. 1 S. 1 HmbBesG: Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nach Entscheidung des Präsidiums der Hochschule bei besonders herausragenden Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von bis zu 500 Euro monatlich erhalten.	Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 HmbBesG	§ 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 3 HmbBesG: Sonderzuschlag möglich bis zur Höhe von 10 v. H. des W1-Grundgehaltes monatlich
Hessen	4.219,84	–	–	Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 HBesG	§ 54 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 3 HBesG: Sonderzuschlag möglich bis zur Höhe von 10 % des W1-Grundgehaltes monatlich



	W1-Grund- gehalt in Euro	Zulagen anlässlich Gewinnung/Verbleiben	Leistungsbezüge für besondere Leistungen	Forschungs- und Lehrzulage	Möglichkeit des Wettbewerbszuschlags
Mecklenburg- Vorpommern	4.321,14	–	–	Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 16 Abs. 1 i.V. m. Abs. 3 LBesG M-V	–
Niedersachsen	4.412,61	–	–	–	§ 54 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 NBesG: Personalgewin- nungszuschlag möglich bis zu monatlich 20 % des W1- Grundgehaltes
Nordrhein- Westfalen	4.438,24	–	–	–	§ 69 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 2 LBesG NRW: Sonderzuschlag möglich bis zur Höhe von 10 % des W1- Grundgehaltes monatlich
Rheinland-Pfalz	4.425,06	–	–	–	§ 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 2 LBesG RP: Sonderzuschlag in Höhe von 10 v. H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W1 monatlich möglich
Saarland	4.331,53	–	–	Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 11 SBesG i.V. m. § 35 Abs. 1 BBesG	–
Sachsen	4.537,88	–	–	Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 SächsBesG	§ 63 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 2 und 4 SächsBesG: Nicht ruhegehaltfähiger mo- natlicher Zuschlag möglich bis zu 10 % des W1-Grund- gehaltes der Stufe 1
Sachsen- Anhalt	4.422,25	–	–	Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 33 S. 1 LBesG LSA	§ 7b Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 2 LBesG LSA: Nicht ruhegehaltfähiger Zu- schlag möglich bis zur Höhe von 10 v. H. des W1-Grund- gehaltes monatlich
Schleswig- Holstein	4.370,88	–	§ 32 SHBesG: In der Besoldungsgruppe W1 kann nach zweijähriger Tätigkeit ein Leistungsbezug für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nach- wuchsförderung vergeben werden.	Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 SHBesG	–
Thüringen	4.444,13	–	–	Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 Thür- BesG	§ 46 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 3 ThürBesG: Nicht ruhegehaltfähiger Sonderzuschlag möglich bis zu 10 v. H. des W1-Grundge- haltes monatlich